

Die Rothmoser GmbH & Co. KG ist Eigentümer der im Versorgungsgebiet aufgebauten Ladestationen (gelabelt mit dem Rothmoser GmbH & Co. KG Logo) und bietet als Ladepunktbetreiber (CPO) den Zugang und die Nutzung dieser Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum an. Bewirtschaftet werden die Ladesäulen von Seiten der Fa. LichtBlick eMobility GmbH im Auftrag der Rothmoser GmbH & Co. KG. Die Ladesäulen sind an allgängigen Roamingportalen angebunden (siehe Anlage).

§1 Öffentliches Laden bei der Rothmoser GmbH & Co. KG

1. Ladestromtarif - Rothmoser Ladesäulen (ab 01.01.23)

	Energiepreis	Grundpreis*
Rothmoser Ladekarte	45 ct/h	50 ct/h
Ladekarten fremder Anbieter	48 ct/h	50 ct/h

*der Grundpreis fällt an, sobald der Ladevorgang beendet worden ist.

Die Preise gelten inklusive der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer von derzeit 19%.

- Die übertragene Energie wird mit eichrechtlich konformen Zählern im Sinne des Eichrechts und der Preisangabenverordnung kWh-scharf abgerechnet¹. Die jeweiligen Zählerstände der Ladepunkte können vor und nach dem Ladevorgang mittels Zählersichtfenster an den Ladesäulen abgelesen werden. Für eine Nachverfolgung des Ladevorgangs mittels einer Transparenzsoftware kontaktieren Sie bitte unseren Dienstleister LichtBlick eMobility GmbH.

¹Der Dienstleister LichtBlick eMobility GmbH hat Konformitätsbewertung bestanden.

E-Mail: support.emobility@lichtblick.de

Telefon: +49 9321 9319 101

Internet: <https://www.lichtblick.de/gewerbe/e-mobilitaet/>

- Die Parkgebühr wird nachdem Ladevorgang (Beginn Erhaltungsmodus) erhoben: Der Nutzer hat eine Frist von 30 Min. nachdem der Ladevorgang beendet wurde um sein Elektrofahrzeug umzuparken. Mit dem Beginn der 31. Minute wird nur noch der Grundpreis in Kraft gesetzt mit einem Abrechnungsintervall von einer Minute.
- Bitte beachten Sie, dass mit fremden Autostromkarten (RFID) oder Verträgen (per App) ggf. zusätzliche Kosten ihres Anbieters berechnet werden können. Diese unterliegen nicht diesen AGB.

§2 Zugang zu den Ladesäulen

1. Zugang zu den Ladesäulen erhalten Sie im Sinne der Ladesäulenverordnung per Smartphone (Web-App/App²), per QR-Code oder per RFID-Karte.
2. Bei Störungen an den Ladestationen kontaktieren Sie bitte die 24h-Hotline unseres Dienstleisters LichtBlick eMobility GmbH:

Tel.: 0800 0670 000 (kostenfrei)

§ 3 Vertragsabschluss und Nutzung der Ladestation der Rothmoser GmbH & Co. KG

1. Vertragspartner des Nutzungsvertrags sind der (jeweilige) Betreiber der Ladestation und der Nutzer. Der Vertrag beginnt mit dem Anschluss des Ladekabels an das Fahrzeug und endet mit dem Verlassen des Ladeparkplatzes. Der Gefahrenübergang erfolgt an der Ladesteckdose der jeweiligen Ladestation. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet den Ladevorgang nach Anschluss an der Ladestation zu starten. Der Betreiber haftet nicht für Fehlbedienungen.
2. Die Nutzung der Ladestation hat nach der Bedienungsanleitung, bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu erfolgen und ist ausschließlich für das Laden von Batterien von Elektrofahrzeugen gestattet. Der Nutzer hat sich vor der Nutzung der Ladestation über deren ordnungsgemäße Bedienung zu informieren.
3. Es dürfen ausschließlich geprüfte und zugelassene Kabel und Steckvorrichtungen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Betreiber behält sich das Recht vor, Ladekabel und Ladeequipment, die nicht den Bestimmungen und Vorschriften entsprechen und die einen gefahrgeneigten Zustand oder eine erhebliche Gefahr für Dritte darstellen, vom Ladepunkt zu entfernen.
4. Vor Durchführung eines Ladevorgangs hat der Kunde das Ladekabel auf erkennbare Beschädigungen zu prüfen. Insbesondere dann, wenn Beschädigung wie Knicke, Risse, Blankstellen, verbogene oder korrodierte Steckkontakte usw. festgestellt werden, darf das Ladekabel nicht mehr verwendet werden. Im Übrigen sind die jeweiligen Herstellerangaben zu beachten.
5. Das Ladekabel muss seitens der Ladeinfrastruktur über einen Typ 2-Stecker (IEC 62196-2 Typ 2) und fahrzeugseitig über den jeweiligen fahrzeugspezifischen Stecker verfügen und die Kommunikation zwischen Ladestation und angeschlossenem Fahrzeug (Lade-modus: Mode 3/IEC 61851-1 Mode 3) gewährleisten. An Schnellladestationen muss das Elektrofahrzeug fahrzeugseitig über einen CCS-Stecker (Combined Charging System/IEC 62196) verfügen. Während der Anforderung des Ladevorgangs und für die Dauer des gesamten Ladevorgangs muss das Ladekabel fest mit der Ladestationen und dem Fahrzeug verriegelt sein. Die Entriegelung hat aktiv am Fahrzeug durch den Nutzer zu erfolgen.

² Bsp. für Web-Apps: PlugSurfing, ChargeNow, Intercharge, uvm

6. Es dürfen grundsätzlich keine Adapter (mit oder ohne Kabel) verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Adapter, die den Ladevorgang über Schaltorgane oder dergleichen einleiten, reduzieren oder unterbrechen.
7. Es dürfen ausschließlich geprüfte Elektrofahrzeuge angeschlossen werden, die für ausgewiesene Ladespannungen zugelassen sind.
8. Vor der Nutzung der Ladestation ist diese auf äußerliche Unversehrtheit zu überprüfen. Bei erkennbaren Schäden am Gehäuse, an den Schutzklappen und den Anschlussdosen, bei jeglicher Art von Fehlfunktion der Ladestation und Anzeichen von Vandalismus darf die Nutzung der Ladestation weder begonnen noch fortgesetzt werden. Der Betreiber bittet den Nutzer, festgestellte Mängel über die an der Ladesäule ausgewiesene Service-Rufnummer zu melden.

§4 Ladeparkplatz

1. Der Nutzer hat für den Ladevorgang den hierfür gekennzeichneten Ladeparkplatz zu benutzen und diesen nach Abschluss des Ladevorgangs zu verlassen. Hierfür ist eine Anmeldung an der Ladesäule obligatorisch. Die Nutzung des Ladeparkplatzes zu anderen Zwecken, insbesondere zum ausschließlichen Parken, ist nicht gestattet.

§5 Bereitstellung von elektrischer Energie, Haftung

1. Alle Ladestationen der Rothmoser GmbH & Co. KG werden mit 100% zertifiziertem Ökostrom versorgt.
2. Der Betreiber ist gegenüber dem Nutzer nicht zur Bereitstellung von elektrischer Energie an Ladestationen verpflichtet. Dies gilt insbesondere, wenn eine Außerbetriebnahme der Ladestationen aus technischen Gründen erforderlich ist oder bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung der Ladestation.
3. Bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung der Ladestation, die eine Ursache im Bereich des zuständigen Netzbetreibers ist, ist eine Haftung des Betreibers ausgeschlossen.
4. Werden Störungseinsätze des Betreibers oder dessen Dienstleisters notwendig, die durch ein fehlerhaftes, defektes oder nicht den Bestimmungen entsprechendes Ladekabel entstanden sind oder ausgelöst wurden, sind die Kosten durch den Verursacher zu tragen.
5. Der Betreiber haftet nicht für das Ladekabel des Nutzers, das zum Zwecke des Ladens verwendet wird. Dies gilt für die Art und Weise der Verlegung und den Zustand des Ladekabels.
6. Der Betreiber und der Nutzer haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.
7. Kommt es durch ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers zu einer Schädigung Dritter, stellt der Nutzer den Betreiber von Ansprüchen Dritter frei.